

Allgemeine Lieferbedingungen Fa. Wolfsan e.U. (Stand 01.10.2010)

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Fa. Wolfsan e.U. und natürlichen juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.wolfsan.at.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu Ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die in Prospekten, Abbildungen, Preislisten etc. enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie vom Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden oder sonst Inhalt des zwischen Auftragnehmer und Kunde geschlossenen Vertrages werden. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Auftragnehmer die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt.
- 2.4. Durch etwaige Irrtümer bedingte Fehler in Prospekten, Preislisten, Angebots- oder Projektunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Auftragnehmers dürfen vom Auftragnehmer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann.
- 2.5. Etwaige für die Ausführung des Vertrages benötigte technische Unterlagen sind vom Kunden rechtzeitig und auf dem für die Herstellung gewünschten technischen Änderungsstand zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Beistellung dieser Dokumentation nicht rechtzeitig oder nicht auf dem für die Herstellung gewünschten technischen Änderungsstand, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

3. Preis

- 3.1. Die Preise gelten ab Werk des Auftragnehmers ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung, Ein- bzw. Ausfuhrabgaben und Umsatzsteuer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.
- 3.2. Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn sie der Auftragnehmer mit schriftlicher Angabe des Lieferumfanges bestätigt hat. Über diesen Lieferumfang hinausgehende Lieferungen können vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.3. Bei Reparaturaufträgen werden die vom Auftragnehmer als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.

4. Zahlung

- 4.1. Die Rechnungssumme ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle des Auftragnehmers in der vereinbarten Währung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung oder vollständigen Zahlung bedingt.
- 4.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen[GS1].
- 4.4. Gegenüber Verbrauchern als Kunden sind wir bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 4.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 4.6. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von €10,0 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung steht.
- 4.7. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen vom Auftragnehmer gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch aus vorangegangenen Geschäften –, vor. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware des Auftragnehmers mit anderen Materialien erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile.

5. Lieferung

- 5.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.3. Sonderanfertigungen und kundenspezifische Produkte sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen.
- 5.4. Produkte welche nicht zum Lagersortiment gehören sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- 5.5. Bei einem Umtausch oder einer Rückabwicklung/Stornierung, welche nicht durch einen Fehler der Firma Wolfsan e.U. zu verantworten ist, sind wir berechtigt 20 % des Verkaufspreises, jedoch mindestens 20,00 € als Bearbeitungsgebühr, einzubehalten bzw. zu berechnen. Waren im Wert von über 5.000,00 € sind vom Umtausch ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe[GS3].
- 6.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 6.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 6.4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 6.5. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 6.6. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 6.7. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 6.8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 6.9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 6.10. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren.
- 6.11. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 6.12. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 6.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 6.14. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der für den jeweiligen Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten.
- 6.15. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Kunde selbst oder ein vom Auftragnehmer nicht ermächtigter Dritter an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt.
- 6.16. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen, egal aus welchem Rechtsgrund, ist unzulässig. Das Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.2. Bei Nichteinhaltung etwaiger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benützung ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 7.3. Das Verschulden des Auftragnehmers ist in jedem Fall durch den Auftraggeber nachzuweisen.

8. Allgemeines

- 8.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 8.2. Es gilt österreichisches Recht.
- 8.3. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 8.4. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
- 8.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.